

Beno Holding AG Starnberg

**Bericht
über die Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2020**

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
1	Prüfungsauftrag	1
2	Grundsätzliche Feststellungen	2
2.1	Lage des Unternehmens	2
2.1.1	Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	2
2.1.2	Bestandsgefährdende Tatsachen	2
2.2	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	4
3	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	8
4	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	11
4.1	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	11
4.1.1	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	11
4.1.2	Jahresabschluss	11
4.2	Gesamtaussage des Jahresabschlusses	12
5	Schlussbemerkung	13

Anlagen

- 1 Bilanz zum 31. Dezember 2020
- 2 Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020
- 3 Anhang für das Geschäftsjahr 2020
- 4 Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
- 5 Rechtliche Verhältnisse

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01. Januar 2017

1 Prüfungsauftrag

1. Der Aufsichtsrat der

Beno Holding AG

Starnberg

(im Folgenden auch "Beno" oder "Gesellschaft" genannt),

hat uns den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung der Buchführung für das Geschäftsjahr 2020 nach § 317 HGB zu prüfen.

2. Der Auftrag beruht auf dem Beschluss der Hauptversammlung vom 06. Juli 2020.
3. Die Gesellschaft ist gemäß § 267a Abs. 3 HGB eine kleine Kapitalgesellschaft und grundsätzlich nicht prüfungspflichtig. Bei unserer Prüfung handelt es sich dementsprechend um eine freiwillige Abschlussprüfung, die nach Art und Umfang einer Pflichtprüfung nach § 317 HGB entspricht.
4. Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.
5. Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf (IDW) festgestellten "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.)" den folgenden Bericht, dem wir den geprüften Jahresabschluss als Anlagen 1 bis 3 beifügen.

Der Bericht ist an die geprüfte Gesellschaft gerichtet.

6. Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01. Januar 2017 vereinbart.

2 Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Lage des Unternehmens

2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

7. Die Gesellschaft hat in Anwendung der Erleichterungsvorschrift des § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB zulässigerweise auf die Aufstellung eines Lageberichts verzichtet. Daher können wir zur Beurteilung der Lage des Unternehmens durch die gesetzlichen Vertreter, wie sie ansonsten im Lagebericht zum Ausdruck kommt, nicht explizit nach § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB Stellung nehmen.

2.1.2 Bestandsgefährdende Tatsachen

8. Wir haben bei der Durchführung unserer Abschlussprüfung berichtspflichtige Tatsachen nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB festgestellt, welche den Bestand der Gesellschaft gefährden können.

Die gesetzlichen Vertreter legen im Anhang unter II. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden dar, dass als wesentliches Risiko für die Fortführung der Unternehmenstätigkeit das Finanzierungs- und Liquiditätsrisiko angesehen wird.

Die Beno Holding AG hat für alle Konzerngesellschaften eine detaillierte Ertrags- und Finanzplanung bis Ende 2022 erstellt. Der Finanzplanung liegen Annahmen über künftige Mietzahlungen sowie Annahmen über die Verfügbarkeit von Finanzmitteln zu Grunde.

Mietausfälle und/oder Verzögerungen bei Mieteingängen bei wesentlichen Mietern der Tochterunternehmen können zu zusätzlichem Liquiditätsbedarf der Beno Holding AG oder ihrer Tochtergesellschaften führen. Außerdem können ungeplante negative Entwicklungen der beizulegenden Zeitwerte der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien der Tochterunternehmen zu erhöhten Ertrags- und (Re-)Finanzierungsrisiken führen.

Zur Deckung eines etwaigen, zusätzlichen Finanzierungsbedarfs könnte die Beno Holding AG ggfs. mit bestehenden Finanzierungspartnern ihrer Tochterunternehmen über ausgewählte Revaluierungen bereits getilgter Bankdarlehen verhandeln. Außerdem könnte aus einer Veräußerung von Immobilienobjekten der Tochtergesellschaften Liquidität generiert werden um einen auftretenden zusätzlichen Liquiditätsbedarf zu decken.

Wie in II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Anhang dargelegt, deuten diese Ereignisse und Gegebenheiten auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unser

Prüfungsurteil zum Jahresabschluss ist diesbezüglich nicht modifiziert.

Wir verweisen auf unseren Bestätigungsvermerk in Anlage 4 und auf die Wiedergabe des Bestätigungsvermerks in Abschnitt 2.2 unseres Berichts.

2.2 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

9. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 28. Juni 2021 den nachfolgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Beno Holding AG, Starnberg

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Beno Holding AG, Starnberg, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf II. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Anhang, in der die gesetzlichen Vertreter darlegen, dass als wesentliches Risiko für die Fortführung der Unternehmenstätigkeit das Finanzierungs- und Liquiditätsrisiko angesehen wird. Die Beno Holding AG hat für alle Konzerngesellschaften eine detaillierte Ertrags- und Finanzplanung bis Ende 2022 erstellt. Der Finanzplanung liegen Annahmen über künftige Mietzahlungen sowie Annahmen über die Verfügbarkeit von Finanzmitteln zu Grunde.

Mietausfälle und/oder Verzögerungen bei Mieteingängen bei wesentlichen Mietern der Tochterunternehmen können zu zusätzlichem Liquiditätsbedarf der Beno Holding AG oder ihrer Tochtergesellschaften führen. Außerdem können ungeplante negative Entwicklungen der beizulegenden Zeitwerte der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien der Tochterunternehmen zu erhöhten Ertrags- und (Re-)Finanzierungsrisiken führen.

Zur Deckung eines etwaigen, zusätzlichen Finanzierungsbedarfs könnte die Beno Holding AG ggfs. mit bestehenden Finanzierungspartnern ihrer Tochterunternehmen über ausgewählte Revaluierungen bereits getilgter Bankdarlehen verhandeln. Außerdem könnte aus einer Veräußerung von Immobilienobjekten der Tochtergesellschaften Liquidität generiert werden um einen auftretenden zusätzlichen Liquiditätsbedarf zu decken.

Wie in II. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Anhang dargelegt, deuten diese Ereignisse und Gegebenheiten auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss ist diesbezüglich nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen. Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen

den angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Stuttgart, den 28. Juni 2021

RWT Crowe GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Michael Jetter
(Wirtschaftsprüfer)

gez. Thomas Rittmann
(Wirtschaftsprüfer)"

3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung

10. Gegenstand unserer Prüfung ist der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung der Buchführung. Unsere Prüfung erstreckt sich darauf, ob im Jahresabschluss die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet worden sind.
11. Die für den Jahresabschluss maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze sind die für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 242 bis 256a HGB), die ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften sowie bestimmte Personenhandelsgesellschaften (§§ 264 bis 288 HGB) sowie die rechtsformspezifischen Vorschriften des Aktiengesetzes.
12. Gegenstand unseres Auftrags sind weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten, noch die Beurteilung, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Art und Umfang der Prüfung

13. Wir haben unsere Prüfung nach den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.
14. Wir haben unsere Prüfung mit Unterbrechungen in den Monaten Mai bis Juni 2021 durchgeführt und am 28. Juni 2021 beendet.
15. Die Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens haben wir bereits im Abschnitt Wiedergabe des Bestätigungsvermerks (vgl. Abschnitt 2.2 in diesem Bericht) dargestellt. Zusätzlich geben wir folgende Erläuterungen zu unserem Prüfungsansatz und unserer Prüfungsdurchführung:

Unserer Prüfung liegt ein risikoorientierter Prüfungsansatz unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wesentlichkeit zugrunde. Hierbei haben wir uns zunächst ein Verständnis von der zu prüfenden Gesellschaft sowie von deren rechtlichen und wirtschaftlichen Umfeld verschafft, um die Geschäftsrisiken zu identifizieren, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können (Fehlerrisiken). Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem zeichnet sich bei kleineren Unternehmen üblicherweise durch einen geringen Grad an Funktionstrennung aus. Zwecks Beurteilung von Angemessenheit und Wirksamkeit dieses Systems haben wir uns ausreichende Kenntnisse über den Umgang der Gesellschaft mit den Geschäftsrisiken und über die Or-

ganisation der Geschäftsprozesse im Unternehmen verschafft.

Auf der Grundlage der hierbei gewonnenen Erkenntnisse haben wir die Fehlerrisiken beurteilt und unser weiteres Prüfungsvorgehen überwiegend aussagebezogen (analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen) durchgeführt. Aufgrund des Grundsatzes der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung haben wir unsere Prüfungshandlungen überwiegend auf der Basis von Stichproben durch bewusste Auswahl festgelegt.

16. Unsere Prüfungsplanung hat zu folgenden Prüfungsschwerpunkten geführt:

- Analyse des Prozesses der Jahresabschlusserstellung,
- Werthaltigkeit der Finanzanlagen,
- Ausweis und Bewertung der Wandelanleihen,
- Ausweis und Bewertung der Anleihen (Inhaberschuldverschreibung),
- Prüfung der Annahme der Unternehmensfortführung

17. Weiterhin haben wir u.a. folgende Nachweise und Bestätigungen als Grundlage unserer Urteilsbildung herangezogen:

- Zur Beurteilung der Werthaltigkeit der Anteile an der Beno Immobilien GmbH und der Ausleihungen an die Beno Immobilien GmbH im Finanzanlagevermögen haben wir die Jahresabschlüsseabschlüsse der mit der Beno Holding AG verbundenen Unternehmen (Beno Immobilien GmbH-Gruppe) eingesehen. Die Bewertung der Anteile und Ausleihungen wurde vereinfacht mit Hilfe von Multiplikatoren auf Basis EBIT der Beno Immobilien GmbH-Gruppe plausibilisiert.
- Wir erhielten von allen Kreditinstituten und Rechtsanwälten, mit denen die Gesellschaft im Berichtsjahr in Geschäftsverbindung stand, Bestätigungen über für die Abschlussprüfung bedeutsame Sachverhalte.
- Für die Beurteilung des Ansatz der Wandelanleihe haben wir das Wertpapierprospekt und die Unterlagen und Nachweise für die bis zum Stichtag ausgeübten Wandlungsrechte eingesehen.
- Für die Beurteilung des Ansatz der Anleihe haben wir das Wertpapierprospekt und die Unterlagen und Nachweise für die bis zum Stichtag ausgeübten Zeichnungen der Anleihe und Umtausch der Wandelanleihe in die Anleihe eingesehen.

18. Die Gesellschaft hat ihr Rechnungswesen an die BANSBACH GMBH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ausgelagert.

19. Abschließend haben wir eine Gesamtbeurteilung der Prüfungsergebnisse sowie des Jahresabschlusses vorgenommen. Aufgrund dieser Gesamtbeurteilung bildeten wir unser Prüfungsurteil.
20. Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erbracht worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns die berufübliche schriftliche Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss abgegeben.
21. In einer Ergänzung zur Vollständigkeitserklärung haben die gesetzlichen Vertreter zu dem bestätigt, dass sie beabsichtigen und in der Lage sind, die von der Gesellschaft geplanten Maßnahmen zur Reduktion bestandsgefährdender Tatsachen, die von entscheidender Bedeutung für die Fortführung der Unternehmenstätigkeit sind, tatsächlich durchzuführen.

4 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

22. Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen in allen wesentlichen Belangen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.
23. Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die von der Gesellschaft getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen nicht geeignet sind, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten und der hierfür eingesetzten IT-Systeme zu gewährleisten.

4.1.2 Jahresabschluss

24. Im Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang - sind in allen wesentlichen Belangen alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und alle größenabhängige und rechtsformgebundenen Regelungen sowie die ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet.
25. Die Bilanz zum 31. Dezember 2020 und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sind - ausgehend von den Zahlen der Vorjahresbilanz - ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet.

Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind in allen wesentlichen Belangen beachtet.

26. Der Anhang entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Angaben im Anhang sind in allen wesentlichen Belangen vollständig und zutreffend.
27. Von der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB bezüglich der Angabe der Gesamtbezüge des Vorstands wurde zu Recht Gebrauch gemacht.
28. Von den größenabhängigen Erleichterungen gemäß 288 HG für kleine Kapitalgesellschaften wurde in Bezug auf den Anhang teilweise Gebrauch gemacht.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

29. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Bewertungsgrundlagen

30. Die Gesellschaft hat im Anhang die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden wertbestimmten Faktoren (Bewertungsgrundlagen) angegeben. Über die Darstellungen im Anhang hinaus haben wir über keine wesentlichen Bewertungsgrundlagen zu berichten, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Bewertungsgrundlagen von Bedeutung sind, weil sie die Gesamtaussage des Jahresabschlusses wesentlich beeinflussen.

31. Die Bewertung der Wandelanleihe erfolgte nach der Residualwertmethode.

32. Die Anleihe (Inhaberschuldverschreibung) wird mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

5 Schlussbemerkung

33. Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 der Beno Holding AG, Starnberg, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften unter Beachtung der "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.)" des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf.

Stuttgart, den 28. Juni 2021

RWT Crowe GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Michael Jetter
(Wirtschaftsprüfer)



Thomas Rittmann
(Wirtschaftsprüfer)



Anlagen

B I L A N Z

zum 31. Dezember 2020

Beno Holding AG in Starnberg**Aktiva****Passiva**

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Finanzanlagen				I. Gezeichnetes Kapital		3.088.470,00	93.590,00
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	5.224.100,00		5.224.100,00	II. Kapitalrücklage		450.328,58	3.445.208,58
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	<u>5.000.000,00</u>		<u>5.000.000,00</u>	III. Bilanzverlust		1.048.069,14-	0,00
		10.224.100,00	10.224.100,00	B. Rückstellungen			
B. Umlaufvermögen				1. Steuerrückstellungen	0,00		86.000,00
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				2. sonstige Rückstellungen	<u>112.000,00</u>		<u>121.210,00</u>
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	4.467.162,87		4.268.040,13			112.000,00	<u>207.210,00</u>
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>89.138,69</u>		<u>50.074,85</u>	C. Verbindlichkeiten			
		4.556.301,56	4.318.114,98	1. Anleihen	16.953.625,00		11.433.600,00
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		5.632.708,72	1.016.321,58	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	28.454,23		10.079,37
C. Rechnungsabgrenzungsposten		278.269,73	805.660,95	3. sonstige Verbindlichkeiten	<u>1.106.571,34</u>		<u>1.174.509,56</u>
						18.088.650,57	<u>12.618.188,93</u>
		20.691.380,01	16.364.197,51			20.691.380,01	16.364.197,51

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020

Beno Holding AG in Starnberg

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse	12.000,00	12.000,00
2. sonstige betriebliche Erträge	2.823,00	0,00
3. sonstige betriebliche Aufwendungen	563.218,75	290.025,32
4. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens - davon aus verbundenen Unternehmen EUR 525.000,00 (EUR 525.000,00)	525.000,00	525.000,00
5. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge - davon aus verbundenen Unternehmen EUR 165.188,74 (EUR 81.290,96)	165.188,74	81.290,96
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.189.504,39	1.084.280,47
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>0,00</u>	<u>1,00-</u>
8. Ergebnis nach Steuern	1.047.711,40-	756.013,83-
9. sonstige Steuern	<u>357,74</u>	<u>152.066,00</u>
10. Jahresfehlbetrag	1.048.069,14	908.079,83
11. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	0,00	344.841,59-
12. Entnahmen aus der Kapitalrücklage	<u>0,00</u>	<u>1.252.921,42</u>
13. Bilanzverlust	<u><u>1.048.069,14</u></u>	<u><u>0,00</u></u>

Anhang für das Geschäftsjahr 2020
der Beno Holding AG, Starnberg

I. Allgemeine Angaben

Die Beno Holding AG hat ihren Sitz in Starnberg und ist in das Handelsregister beim Amtsgericht München unter der Nummer HRB 211157 eingetragen.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde gemäß §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB sowie nach den einschlägigen Vorschriften des AktG aufgestellt. Die Gliederung der Bilanz erfolgte nach § 266 HGB, die der Gewinn- und Verlustrechnung nach § 275 Abs. 2 HGB (Gesamtkostenverfahren).

Die Gesellschaft ist auf Grund des § 267a Abs. 3 HGB als "Kleine Kapitalgesellschaft" einzuordnen (§ 267 Abs. 1 HGB).

II. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Zum Stichtag bestehen Finanzierungs- und Liquiditätsrisiken. Die Beno Holding AG hat für alle Konzerngesellschaften eine detaillierte Ertrags- und Finanzplanung bis Ende 2022 erstellt. Der Finanzplanung liegen Annahmen über künftige Mietzahlungen sowie Annahmen über die Verfügbarkeit von Finanzmitteln zu Grunde.

Mietausfälle und/oder Verzögerungen bei Mieteingängen bei wesentlichen Mietern der Tochterunternehmen können zu zusätzlichem Liquiditätsbedarf bei der Beno Holding AG oder bei ihren Tochtergesellschaften führen. Außerdem können ungeplante negative Entwicklungen der beizulegenden Zeitwerte der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien der Tochterunternehmen zu erhöhten Ertrags- und (Re-)Finanzierungsrisiken führen.

Zur Deckung eines etwaigen, zusätzlichen Finanzierungsbedarfs könnte die Beno Holding AG ggfs. mit bestehenden Finanzierungspartnern ihrer Tochterunternehmen über ausgewählte Revalutierungen bereits getilgter Bankdarlehen verhandeln. Außerdem könnte aus einer Veräußerung von Immobilienobjekten der Tochtergesellschaften Liquidität generiert werden um einen auftretenden zusätzlichen Liquiditätsbedarf zu decken. Die Bilanzierung erfolgte demnach unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit. Die beschriebenen Finanzierungs- und Liquiditätsrisiken deuten dennoch auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen und die einem bestandsgefährdenden Risiko gemäß § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB entsprechen.

Bilanzierungsmethoden

Der Jahresabschluss wurde auf der Grundlage der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des HGB aufgestellt.

Im Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge enthalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Posten der Aktivseite sind nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen verrechnet worden.

Bewertungsmethoden

Die Wertansätze der Eröffnungsbilanz des Geschäftsjahres stimmen mit denen der Schlussbilanz des vorangegangenen Geschäftsjahres überein. Die Vermögensgegenstände und Schulden wurden einzeln bewertet.

Es ist vorsichtig bewertet worden, namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlusstichtag entstanden sind, berücksichtigt worden, selbst wenn diese erst zwischen Abschlusstichtag und der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind.

Gewinne sind nur berücksichtigt worden, wenn sie bis zum Abschlusstichtag realisiert wurden. Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahres sind unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung berücksichtigt worden.

Einzelne Posten wurden wie folgt bewertet:

Das **Finanzanlagevermögen** wurde unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips zu Anschaffungskosten bewertet.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** wurden unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips mit dem Nennbetrag angesetzt.

Die **flüssigen Mittel** wurden mit dem Nennwert bilanziert.

Die **Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Der Ansatz erfolgt in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags.

Die **Verbindlichkeiten** wurden mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Angaben zu Forderungen gegen Vorstandsmitglieder

Es besteht eine kurzfristige Forderung gegen den Vorstand in Höhe von EUR 977,88 (Vorjahr: EUR 0,00)

Angabe zu Forderungen mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen betreffen ein verzinsliches Verrechnungskonto sowie Zinsforderungen. Forderungen in Höhe von EUR 3.988.943,31 (Vorjahr: EUR 4.137.509,31) hatten eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr.

Angaben über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung eigener Aktien

Zum 31.12.2020 waren keine eigenen Aktien im Bestand.

Angaben über die Gattung der Aktien

Das Grundkapital von Euro 3.088.470,00 ist eingeteilt in:

<u>Grundkapital</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
3.088.470 Stück Stammaktien zum rechnerischen Nennwert von je	1,00	3.088.470,00
davon aus bedingter Kapitalerhöhung		0,00
davon aus genehmigter Kapitalerhöhung		0,00

Die Aktien lauten auf den Inhaber.

Angaben über das genehmigte Kapital

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 16. September 2025 mit Zustimmung des Aufsichtsrates durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals bis zu insgesamt Euro 1.544.235,00 zu erhöhen. Am Bilanzstichtag bestand noch ein genehmigtes Kapital von Euro 1.544.235,00, das bis zum 16. September 2025 befristet ist.

Bedingtes Kapital 2020

Die Hauptversammlung der Beno Holding AG vom 14. September 2020 hat ein bedingtes Kapital beschlossen. Der Vorstand wird ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 13.09.2025 einmalig oder mehrmals bis zu insgesamt 308.847 Optionen (Bezugsrechte i.S.v. § 192 Abs. 2 Nr. 3 AktG; "Aktioptionen 2020") an derzeitige und zukünftige Mitglieder des Vorstands der Beno Holding AG sowie an derzeitige und zukünftige Arbeitnehmer gegenwärtig oder zukünftig verbundener Unternehmen der Beno Holding AG i.S.d. § 15 ff. AktG (gemeinsam "Bezugsberechtigte") auszugeben, die die Bezugsberechtigten nach Maßgabe der Optionsbedingungen berechtigen, neue auf den Inhaber lautende Stückaktien der Beno Holding AG zu erwerben. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten zur Ausgestaltung des Aktioptionsplans 2020 zu bestimmen. Sofern der Vorstand selbst betroffen ist, wird der Aufsichtsrat allein ermächtigt. Dementsprechend erfolgt die bilanzielle Erfassung jeweils nach individuellem Angebot und Annahmeerklärung der Berechtigten ab dem Geschäftsjahr 2021.

Angaben über das Bestehen von Genussscheinen oder vergleichbaren Wertpapieren und Rechten

Aus dem von der Hauptversammlung am 6. Juli 2020 angepassten bedingten Kapital 2014/I von Euro 825.000,00 können, bei Ausübung der Wandlungsrechte aus der im Jahre 2014 von der Beno Holding AG begebenen Wandelanleihe, Aktien im Nennwert von bis zu Euro 825.000,00 ausgegeben werden. Diese bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als die Inhaber von Wandelanleihen von ihrem Recht Gebrauch machen.

Das Wandlungsrecht konnte im Geschäftsjahr 2018 von den Anleihe-Gläubigern ausgeübt werden. Per 8. November 2018 haben Gläubiger mit 1.808 Anleihen zum Nennbetrag von je Euro 1.000,00 das Wandlungsrecht ausgeübt. Je gewandelter Anleihe werden im Geschäftsjahr 2021 165 Inhaber-Stückaktien an die Anleihe-Gläubiger der Beno Holding AG ausgegeben. Zur Erfüllung dieser gewährten Bezugsrechte wird das gezeichnete Kapital der Beno Holding AG im Geschäftsjahr 2021 um Euro 298.320,00 bedingt erhöht. Die neuen Inhaber-Stammaktien nehmen ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem ihre Ausgabe erfolgt, somit in 2021, am Gewinn teil.

Entwicklung der Kapitalrücklagen

Die Kapitalrücklage enthält die Aufgelder aus der Ausgabe von Aktien:

	2020 EUR	2019 EUR
Vortrag zum 01.01.	3.445.208,58	498.600,00
Zuführung aufgrund Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage	0,00	204.530,00
Entnahme für Umwandlung in Grundkapital	-2.994.880,00	0,00
Zuführung aufgrund Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital gegen Bareinlage	0,00	3.995.000,00
Entnahmen zum Ausgleich des Bilanzverlusts	0,00	-1.252.921,42
Stand zum 31.12.	<u>450.328,58</u>	<u>3.445.208,58</u>

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen teilen sich wie folgt auf:

	EUR
Rückstellungen für Abschlusskosten	<u>112.000,00</u>
	<u>112.000,00</u>

Verbindlichkeiten

Die vom Gesetz geforderten Angaben zu den Verbindlichkeiten lassen sich aus der nachfolgenden Übersicht entnehmen:

	Gesamt EUR	davon Restlaufzeiten		
		unter 1 Jahr EUR	über 1 Jahr EUR	über 5 Jahre EUR
Anleihen (Vorjahr)	16.953.625,00 (11.433.600,00)	7.700.625,00 (0,00)	0,00 (11.433.600,00)	9.253.000,00 (0,00)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	28.454,23 (10.079,37)	28.454,23 (10.079,37)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	1.106.571,34 (1.174.509,56)	1.106.571,34 (174.509,56)	0,00 (1.000.000,00)	0,00 (0,00)
<i>davon aus Steuern (Vorjahr)</i>	<i>0,00 (66.366,00)</i>			
Summe (Vorjahr)	18.088.650,57 (12.618.188,93)	8.835.650,57 (184.588,93)	0,00 (12.433.600,00)	9.253.000,00 (0,00)

Sonstige finanziellen Verpflichtungen

Zum Bilanzstichtag bestehen folgende sonstige finanzielle Verpflichtungen:

	Gesamt	davon im folgenden Geschäftsjahr fällig
	EUR	EUR
aus Leasingverträgen	38.375,04	10.010,88
Summe	38.375,04	10.010,88

IV. Sonstige Angaben

Namen der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

Während des abgelaufenen Geschäftsjahrs gehörten die folgenden Personen dem Vorstand an:

Herr Florian Renner, Rechtsanwalt.

Dem Aufsichtsrat gehörten folgende Personen an:

Herr Dr. Martin Kapitza, Jurist

Herr Dr. Andreas Aufschnaiter, Betriebswirt

Herr Christian Dreyer, Diplom-Ingenieur, MBA.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates war im Geschäftsjahr Herr Dr. Martin Kapitza, der stellvertretende Vorsitzende Herr Dr. Andreas Aufschnaiter.

Durchschnittliche Zahl der Beschäftigten

Arbeitnehmer wurden nicht beschäftigt.

Vergütungen der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

Angaben zu den Gesamtbezügen des Vorstands unterbleiben gemäß § 286 Abs. 4 HGB.

Die Gesamtbezüge der Mitglieder des Aufsichtsrats betragen im Geschäftsjahr Euro 17.500,00.

Angaben über den Anteilsbesitz an anderen Unternehmen von mind. 20 Prozent der Anteile

Auf die Angabe wird gemäß § 288 Abs. 1 HGB verzichtet.

Angabe über das Bestehen einer Beteiligung an der Gesellschaft, die nach § 20 Abs. 1 oder 4 AktG der Gesellschaft mitgeteilt worden ist

Folgende Unternehmen halten mehr als 25 % des Aktienkapitals:

Firmenname / Sitz	Grundkapital Euro	davon einbezahlt %	Euro
GCI Management Consulting GmbH, München	1.270.500,00	41,14	1.270.500,00

Vorschlag bzw. Beschluss zur Ergebnisverwendung

Der Vorstand schlägt vor, den Bilanzverlust in Höhe von EUR -1.048.069,14 wie folgt zu verwenden:

Vortrag auf neue Rechnung EUR -1.048.069,14

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Im Jahr 2014 hatte die Beno Holding AG eine Wandelanleihe im Gesamtnennbetrag von TEUR 10.000 begeben. Die Wandelanleihe lief vom 15. April 2014 bis zum 14. April 2021 und war am 23. April 2021 zur Rückzahlung fällig. Die nicht in Eigenkapital gewandelten Anleihen wurden fristgerecht am 23. April 2021 zurückgezahlt. Anleihen im Nennwert von TEUR 1.808 wurden in Aktien gewandelt. Der Aufsichtsrat hat die Änderung der Satzung am 30. April 2021 beschlossen. Die neuen Aktien (298.320 Stück) entfallen vollumfänglich auf nahestehende Personen.

Die MS Industrie AG als nahestehendes Unternehmen hat im April 2021 TEUR 500 der Folgeanleihe gezeichnet.

V. Bestätigung / Unterzeichnung des Jahresabschlusses gemäß § 245 HGB

Starnberg, den 25. Juni 2021

Vorstand

.....

Florian Renner

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Beno Holding AG, Starnberg

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Beno Holding AG, Starnberg, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf II. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Anhang, in der die gesetzlichen Vertreter darlegen, dass als wesentliches Risiko für die Fortführung der Unternehmenstätigkeit das Finanzierungs- und Liquiditätsrisiko angesehen wird. Die Beno Holding AG hat für alle Konzerngesellschaften eine detaillierte Ertrags- und Finanzplanung bis Ende 2022 erstellt. Der Finanzplanung liegen Annahmen über künftige Mietzahlungen sowie Annahmen über die Verfügbarkeit von Finanzmitteln zu Grunde.

Mietausfälle und/oder Verzögerungen bei Mieteingängen bei wesentlichen Mietern der Tochterunternehmen können zu zusätzlichem Liquiditätsbedarf der Beno Holding AG oder ihrer Tochtergesellschaften führen. Außerdem können ungeplante negative Entwicklungen der beizulegenden Zeitwerte der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien der Tochterunternehmen zu erhöhten Ertrags- und (Re-)Finanzierungsrisiken führen.

Zur Deckung eines etwaigen, zusätzlichen Finanzierungsbedarfs könnte die Beno Holding AG ggfs. mit bestehenden Finanzierungspartnern ihrer Tochterunternehmen über ausgewählte Revaluierungen bereits getilgter Bankdarlehen verhandeln. Außerdem könnte aus einer Veräußerung von Immobilienobjekten der Tochtergesellschaften Liquidität generiert werden um einen auftretenden zusätzlichen Liquiditätsbedarf zu decken.

Wie in II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Anhang dargelegt, deuten diese Ereignisse und Gegebenheiten auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss ist diesbezüglich nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Stuttgart, den 28. Juni 2021

RWT Crowe GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


Michael Jetter
(Wirtschaftsprüfer)


Thomas Rittmann
(Wirtschaftsprüfer)



Rechtliche Verhältnisse

1. Rechtliche Grundlagen

- Gründung** : 28. Februar 2014
- Satzung** : In der Fassung vom 14. September 2020
- Handelsregister** : Amtsgericht München HR B 211157
- Gegenstand des Unternehmens** : Insbesondere das Halten einer Mehrheitsbeteiligung an der Beno Immobilien GmbH mit Sitz in Starnberg sowie die Begebung einer Wandelschuldverschreibung zum Erwerb und zur Finanzierung der Beno Immobilien GmbH.
- Sitz** : Starnberg
- Geschäftsjahr** : Kalenderjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember

Grundkapital : Euro 3.088.470,00 voll erbracht

Aktionäre	Euro
GCI Management Consulting GmbH, München	1.270.500,00
MS Industrie AG, München	516.120,00
H2 Immobilienobjekte GmbH, Königsdorf	459.690,00
LITTLE ROCK BUSINESS CORP, Panama, Rep. de Panama	442.860,00
LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH, Stuttgart	171.600,00
Dreyer Ventures & Management GmbH, Salzburg	91.410,00
CIRA Immobilien GmbH, München	52.800,00
Frau Magdalena Renner, Gräfelfing	17.490,00
Herr Florian Renner, Gräfelfing	16.500,00
Herr Klaus Ackermann, München	16.500,00
Herr Felix Wallner, München	16.500,00
WW-Verwaltungs GmbH, Augsburg	16.500,00
	<u>3.088.470,00</u>

Das Grundkapital der Gesellschaft betrug ursprünglich Euro 50.000,00 und war eingeteilt in 50.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien zu je Euro 1,00.

Durch Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 23. November 2018 wurde das Grundkapital um 2.770 Aktien mit einem Nennwert von je Euro 1,00 auf Euro 52.770,00 erhöht. Der Ausgabebetrag der neuen Aktien lautete Euro 181,00. Der den Nennwert übersteigende Betrag wurde in die Kapitalrücklage eingestellt. Zur Übernahme der Aktien war nur die Dreyer Ventures & Management GmbH mit Sitz in Salzburg zugelassen.

Durch Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 10. April 2019 wurde das Grundkapital um 19.570 Aktien mit einem Nennwert von je Euro 1,00 auf Euro 72.340,00 erhöht. Zur Übernahme der Aktien waren die MS Industrie AG und die H2 Immobilienobjekte GmbH zugelassen.

Die MS Industrie AG hat 15.640 Aktien gegen Einbringung von 179.100 Geschäftsanteilen zum Nennbetrag von je Euro 1,00 an der Beno Immobilien GmbH gezeichnet.

Die H2 Immobilienobjekte GmbH hat 3.930 Aktien gegen Einbringung von 45.000 Geschäftsanteilen zum Nennbetrag von je Euro 1,00 an der Beno Immobilien GmbH gezeichnet.

Durch Beschluss des Vorstands und mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom 20. Mai 2019 wurde das Grundkapital um 2.130 Aktien mit einem Nennwert von je Euro 1,00 auf Euro 74.470,00 erhöht. Der Ausgabebetrag der neuen Aktien lautete Euro 189,00. Der den Nennwert übersteigende Betrag wurde in die Kapitalrücklage eingestellt. Zur Übernahme der Aktien waren die CIRA Immobilien GmbH und Frau Magdalena Renner zugelassen.

Durch Beschluss des Vorstands und mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom 03. Juli 2019 wurde das Grundkapital um 19.120 Aktien mit einem Nennwert von je Euro 1,00 auf Euro 93.590,00 erhöht. Der Ausgabebetrag der neuen Aktien lautete Euro 189,00. Der den Nennwert übersteigende Betrag wurde in die Kapitalrücklage eingestellt. Zur Übernahme der Aktien waren die WW-Verwaltungs GmbH, LITTLE ROCK BUSINESS CORP und LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH zugelassen.

Durch Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 06. Juli 2020 wurde das Grundkapital durch Umwandlung der Kapitalrücklage in Höhe von Euro 2.994.880,00 auf Euro 3.088.470,00 erhöht. Die Kapitalerhöhung wird durch Ausgabe von 2.994.880 neuer Stückaktien durchgeführt. Die neuen Aktien stehen den Aktionären im Verhältnis ihrer Anteile des vorhandenen Grundkapitals zu.

Durch Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 09. April 2014 wurde ein bedingtes Kapital in Höhe von weiteren Euro 25.000,00 geschaffen. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber von Wandelschuldver-

schreibungen. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen von ihrem Wandlungsrecht Gebrauch machen. Nach den Anleihebedingungen wird die Wandlung frühestens im Jahre 2021 vollzogen.

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 03. Juli 2017 wurde ein genehmigtes Kapital in Höhe von Euro 25.000,00 geschaffen. Das genehmigte Kapital vom 03. Juli 2017 beträgt nach teilweiser Ausschöpfung zum Ende des Geschäftsjahrs Euro 3.750,00.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 6. Juli 2020 wurde das genehmigte Kapital 2017 aufgehoben und ein neues genehmigtes Kapital (2020/I) geschaffen, sowie das bedingte Kapital 2014 angepasst. (Euro 825.000,00).

Mit Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 14. September 2020 wurde das genehmigte Kapital 2020/I aufgehoben und ein neues genehmigtes Kapital 2020/II in Höhe von Euro 1.544.235,00 geschaffen. Zudem wurde ein neues bedingtes Kapital 2020/I in Höhe von Euro 308.847,00 geschaffen.

Aufsichtsrat : Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre sind:
Herr Dr. Martin Kapitza, München (Vorsitzender)
Herr Dr. Andreas Aufschneider, München (stellv. Vorsitzender)
Herr Christian Dreyer, Salzburg

Vorstand : Herr Florian Renner, Gräfelfing

Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt es die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

4. Steuerliche Verhältnisse

Das Unternehmen wird beim Finanzamt Fürstenfeldbruck unter der Steuernummer 117/115/10046 geführt.

Die Gesellschaft unterliegt der Gewerbesteuerpflicht gemäß § 2 Abs. 1 und 2 GewStG und ist unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig nach § 1 Abs. 1 KStG.

Die Gesellschaft greift als sogenannte Führungs-Holding aufgeteilt in die Verwaltung ihrer Tochtergesellschaft ein. Die Gesellschaft ist daher als Unternehmen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes anzusehen und somit zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt.

Die Veranlagung für 2018 ist erfolgt.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 8.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen sind der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.